VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Umsetzung der Richtlinie 2005/56/56 EG vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 10. August 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Stellen 5

1. Ausgangslage 6

   1.1 Allgemeines 6
   1.2 Verfahrensablauf 7
   1.3 Mitbestimmung der Arbeitnehmer 9

2. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage 10

3. Erläuterungen zu der Vernehmlassungsvorlage 11

4. Vernehmlassungsvorlage 19

Beilage:

– Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 127/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten[1] seine Zustimmung erteilt. Die Richtlinie bezweckt die Erleichterung und Verringerung der Kosten der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Grenzüberschreitende Verschmelzungen im EWR sind derzeit insbesondere für Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCR) relativ einfach möglich. Diese Richtlinie soll jedoch insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine Alternative bieten, welchen das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) oder jenes der Europäischen Genossenschaft (SCE) keine zufriedenstellende Lösung bietet. Dementsprechend beinhaltet diese Richtlinie Elemente der dritten EU-Richtlinie betreffend nationale Verschmelzungen als auch des Statuts der Europäischen Gesellschaft. Sie ist bis zum 15. Dezember 2007 umzusetzen. Betreffend die Art der Umsetzung war seitens der Regierung ursprünglich die Schaffung eines umfassenden Fusionsgesetzes angedacht. Dieser erste Ansatz wurde aber zwischenzeitlich aus Gründen der laufenden Arbeiten zur Revision des Steuergesetzes und der Praktikabilität vorläufig zurückgestellt, und zwar zugunsten einer Variante in Form der Abänderung der bestehenden Gesetze. Die Umsetzung der Richtlinie in Liechtenstein soll demnach durch eine Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts erfolgen, wobei die Abänderung prinzipiell nur die für Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen betrifft, da die Regelungen für die weiteren potentiell betroffenen Verbandspersonen ihrerseits auf die Bestimmungen des Aktienrechts verweisen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

---

[1] Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 127/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 2006 Nr. 142.

BETROFFENE STELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Stabsstelle EWR, Landgericht, Finanzmarktaufsicht, Steuerverwaltung

Vaduz, 19. Juni 2007
RA 2007/1651-0142
P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Gemäss den einleitenden Erwägungen der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten besteht bei den europäischen Kapitalgesellschaften ein Bedarf an Kooperation und Reorganisation. Da im Hinblick auf Verschmelzungsvorgänge von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten diese innerhalb der Gemeinschaft auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten stossen, soll diese Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Bestimmungen verpflichten, um Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sofern ihr innerstaatliches Recht Verschmelzungen solcher Rechtsformen erlaubt.

Die Richtlinie legt insbesondere auch fest, welches einzelstaatliche Recht bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für die beteiligten Gesellschaften massgeblich ist.

Als grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften gilt gemäss der Richtlinie der Vorgang, bei dem:

- eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft - gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital - der anderen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung überträgt; die Zuzahlung darf 10% des Nennwerts oder - bei Fehlen eines solchen - des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;

- zwei oder mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10% des Nennwerts oder - bei Fehlen eines solchen - des rechnerischen Wertes dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten;
- eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt.

Die Richtlinie gilt für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften,

- die gemäss den Vorschriften eines Mitgliedstaates geschaffen wurden; und
- die ihren satzungsgemässen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben;

sofern mindestens zwei der Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

1.2 Verfahrensablauf

Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften haben einen gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung zu erstellen (Fusionsplan). Dieser Plan hat gemäss der Richtlinie zwölf Pflichtkomponenten als Mindestinhalt zu enthalten und ist spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, welche hierüber zu beschliessen hat, zu veröffentlichen. Zudem haben die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften einen Bericht über den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung zu Handen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer zu erstellen (Fusionsbericht), welcher die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Folgen der grenzüberschreitenden Verschmelzung erläutert.

Ausserdem hat ein unabhängiger Sachverständiger zur Prüfung der Verschmelzung einen Bericht zu erstellen (Sachverständigenbericht), es sei denn, alle Gesellschafter jeder an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften beschliessen, hierauf zu verzichten. Auch der Sachverständigenbericht und der Fusionsbericht haben mindestens einen Monat vor der Generalversammlung vorzuliegen.

Wie schon bei der Europäischen Gesellschaft hat auch bei grenzüberschreitenden Fusionen von Gesellschaften jeder Mitgliedstaat eine zuständige Stelle zu benennen, welche die Rechtmässigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Verfahrensschritte kontrolliert, welche die sich verschmelzenden Gesellschaften betreffen, die seinem innerstaatlichen Recht unterliegen. Diese Stelle hat eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Die Mitgliedstaaten haben im übrigen bei Gründung einer neuen, aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, eine Stelle zu bestimmen, die die Rechtmässigkeit kontrolliert und dabei insbesondere sicher stellt, dass die sich verschmelzenden Gesellschaften einem gemeinsamen gleichlautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben (Rechtmässigkeitsbescheinigung).

Im Anschluss an die Kontrolle der Rechtmässigkeit bestimmt das Recht des Mitgliedstaates der hervorgehenden Gesellschaft den Zeitpunkt des Wirksamwerdens sowie die Einzelheiten für die Bekanntmachung.

Mit Eintragung der Verschmelzung treten folgende Wirkungen ein:

- die übertragenden oder die sich verschmelzenden Gesellschaften erlöschen;
- das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaften geht auf die neue Gesellschaft über;
- die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften werden Gesellschafter der neuen Gesellschaft.

1.3 Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung findet auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft diejenige Regelung Anwendung, die in dem Mitgliedstaat gilt, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

Unter folgenden Voraussetzungen gelten ausnahmsweise die von der Verordnung und der Richtlinie über die Europäische Gesellschaft (SE) genannten Grundsätze und Modalitäten für die Arbeitnehmermitbestimmung:

- mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften hat in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Fusionsplanes durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft besteht ein System der Arbeitnehmermitbestimmung;
- das für die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft massgebliche nationale Recht sieht nicht mindestens denselben Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vor, wie er in den jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht;
- für Arbeitnehmer in Betrieben der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, ist nicht der gleiche Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorgesehen, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die im Rahmen der Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer für die Anwendung der

Auffangregelung bei der Europäischen Gesellschaft vorgesehene Schwelle wird auf 33% der Gesamtanzahl der Arbeitnehmer in allen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, in denen ein System der Arbeitnehmermitbestimmung bestand, angehoben. Des weiteren sind die Rechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender innerstaatlicher Verschmelzungen für die Dauer weiterer drei Jahre nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung geschützt, indem die Arbeitnehmermitbestimmungsvorschriften während drei Jahren nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung für jede nachfolgende innerstaatliche Verschmelzung gelten.

2. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Aus den vorstehenden Ausführungen geht bereits hervor, dass der Schwerpunkt dieser Vorlage die Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten darstellt.

Vom ursprünglichen Vorhaben der Schaffung eines umfassenden liechtensteinischen Fusionsgesetzes zur Regelung sämtlicher Verschmelzungs-, Umwandlungs-, Spaltungs- und Vermögensübertragungsvorgänge ist die Regierung in Anbetracht der knapp bemessenen Umsetzungsfrist sowie der laufenden Arbeiten zur Revision des Steuerrechts, welches für die Schaffung eines umfassenden Fusionsgesetzes von entscheidender Bedeutung ist, einstweilen abgegangen.

Somit sollen die notwendigen Änderungen zur Umsetzung dieser Richtlinienbestimmungen vorerst ausschliesslich im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) erfolgen. Dabei kann mit den notwendigen Anpassungen der aktienrechtlichen Bestimmungen des PGR das Auslangen gefunden werden, da die weiteren von dieser Richtlinie betroffenen Rechtsformen hinsichtlich der Fusion wiederum auf diese Bestimmungen verweisen (siehe Art. 424 Abs. 3 und 4 bei der GmbH und Art. 482 Abs. 3 bei der Genossenschaft).

Im Übrigen wird in dieser Vernehmlassungsvorlage kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, grenzüberschreitende Fusionen unter Beteiligung einer Genossenschaft nicht zuzulassen. Dies würde nach Ansicht der Regierung die Flexibilität der kleineren bzw. mittleren Genossenschaften, für welche sich die Errichtung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) nicht lohnt, unverhältnismässig einschränken und die derzeit ohnehin geringe Bedeutung der Genossenschaft im liechtensteinischen Gesellschaftswesen weiter verringern.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 351b

Abs. 1:
Der bisherige Text wird zu Abs. 1.

Abs. 2:
Art. 7 der Richtlinie verlangt, dass das Leitungs- oder Verwaltungsorgan jeder der fusionierenden Gesellschaften einen für die Gesellschafter bestimmten Bericht erstellt, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Fusion erläutert und begründet und die Auswirkungen auf die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer erläutert werden.

Abs. 3:
Gemäss Art. 7 der Richtlinie ist dieser Bericht betreffend die grenzüberschreitende Fusion den Aktionären und den Vertretern der Arbeitnehmer - sofern solche nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern direkt spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, welche über die Genehmigung des Fusionsplanes zu befinden hat - zugänglich zu machen. Dabei hat das Leitungs- oder Verwaltungsorgan jeder der fusionierenden Gesellschaften allfällig rechtzeitig einlangende Stellungnahmen von Arbeitnehmervertretern dem Bericht anzufügen.

Zu Art. 351c

Abs. 5:

Gemäss Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie ist weder Prüfung des gemeinsamen Fusionsplans durch unabhängige Sachverständige noch die Erstellung eines Sachverständigenberichts erforderlich, wenn alle Aktionäre aller fusionierenden Gesellschaften hierauf verzichten.

Abs. 6:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat diejenige Stelle zu benennen, die die Rechtmässigkeit der grenzüberschreitenden Fusion für diejenigen Verfahrensabschnitte kontrolliert, welche die fusionierenden Gesellschaften betreffen, die seinem nationalen Recht unterliegen. Diese Stelle soll nach Ansicht der Regierung wie bereits bei der Europäischen Gesellschaft (SE) das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt sein.

Das Amt soll somit gemäss Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie einer inländischen Aktiengesellschaft, die sich an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligt, nach erfolgter Rechtmsässigkeitskontrolle unverzüglich eine Vorabbescheinigung ausstellen, mittels welcher es den ordnungsgemässen Vollzug der der Fusion vorausgehenden Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigt.

Abs. 7:

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat diejenige Stelle zu benennen, die die Rechtmässigkeit der grenzüberschreitenden Fusion für die Verfahrensabschnitte kontrolliert, welche die Durchführung der grenzüberschreitenden Fusion und gegebenenfalls die Gründung einer neuen, aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft betreffen, wenn diese durch die grenzüberschreitende Fusion geschaffene Gesellschaft seinem innerstaatlichen Recht unterliegt.

Auch diesbezüglich soll das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wie schon bei der Europäischen Gesellschaft (SE) die zuständige Stelle sein, welche einer neuen, aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden und dem inländischen Recht unterstehenden Aktiengesellschaft nach erfolgter Rechtmässigkeitskontrolle des durchgeführten Verfahrens eine Rechtmässigkeitsbescheinigung auszustellen hat.

Hierin ist gemäss Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie insbesondere zu bestätigen, dass die an der Fusion beteiligten Gesellschaften einem gemeinsamen gleich lautenden Fusionsplan zugestimmt haben und gegebenenfalls, dass eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geschlossen wurde. Zu diesem Zweck haben gemäss Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie sämtliche an der Fusion beteiligten Gesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung ihre Vorabbescheinigungen gemäss Abs. 4 sowie den von jeder Generalversammlung genehmigten Fusionsplan vorzulegen.

Zu Art. 351e

Abs. 5:

Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie erlaubt der Generalversammlung jeder der fusionierenden Gesellschaften, die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Fusion davon abhängig machen, dass die Modalitäten für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

Zu Art. 351h

Abs. 1a:

Gemäss Art. 12 der Richtlinie kann die Fusion erst dann wirksam werden, wenn die Kontrolle nach Artikel 11 (Überprüfung der Rechtmässigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung) abgeschlossen ist.

Daher wird mit dieser Bestimmung klar gestellt, dass im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion die Eintragung der Fusion im Öffentlichkeitsregister erst nach Vorliegen der Rechtmässigkeitsbescheinigung gemäss Art. 351 c Abs. 7 erfolgen darf.

Abs. 5a:

Art. 13 zweiter Absatz der Richtlinie bestimmt, dass im Falle der Eintragung einer aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die zuständigen Registerbehörden sämtlicher beteiligter Gesellschaften vom Wirksamwerden der Fusion zu informieren hat.

Zu Art. 351m

Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung wird - abweichend von den Regelungen für nationale Fusionen - in Entsprechung des Art. 17 der Richtlinie klar gestellt, dass eine durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Fusion nicht mehr für nichtig erklärt werden kann.

Zu Art. 352a

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten einer grenzüberschreitenden Fusion ist es unumgänglich, spezielle Bestimmungen zu schaffen, welche diese – im Vergleich zur Durchführung nationaler Fusionen – zusätzlichen Regelungen beinhalten.

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der Regelungen betreffend die nationale Fusion verwiesen.

Abs. 2:

Gemäss Art. 5 der Richtlinie hat der Fusionsplan bei einer grenzüberschreitenden Fusion zusätzlich zu den Erfordernissen eines Fusionsplanes bei einer nationalen Fusion nach Art. 351a PGR weitere Angaben zu enthalten, nämlich:

1. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die Beschäftigung (Art. 5 Bst. d der Richtlinie);

2. die Statuten der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft (Art. 5 Bst. i der Richtlinie);

3. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden (Art. 5 Bst. j der Richtlinie);

4. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft übertragen wird (Art. 5 Bst. k der Richtlinie);

5. den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Fusion beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Fusion verwendet werden (Art. 5 Bst. l der Richtlinie).

Abs. 3:

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie bestimmt hinsichtlich der gemäss Art. 6 Abs. 1 bekannt zu machenden Tatsachen im Zusammenhang mit der Erstellung des Fusionsplans, dass die gemäss Art. 351d vorgeschriebene Publikation durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in den amtlichen Publikationsorganen nachstehende weiteren Angaben zu enthalten hat:

1. Rechtsform, Firma und Sitz jeder der fusionierenden Gesellschaften;

2. Angabe des Registers, bei dem die in Art. 351d Abs. 2 angeführten Urkunden für jede der fusionierenden Gesellschaften hinterlegt sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register;

3. für jede der fusionierenden Gesellschaften ein Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und gegebenenfalls der Minder-

heitsgesellschafter der fusionierenden Gesellschaften sowie die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

Zu Art. 352b

Abs. 1:
Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie findet auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft die für diese im Staat ihres Sitzes gültige Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung.

Abs. 2:
Art. 16 Abs. 2 sieht jedoch die Nichtanwendbarkeit dieser Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung gemäss Abs. 1 vor, wenn:

1. in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Fusionsplanes mindestens eine der an der Fusion beteiligten Gesellschaften durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG besteht; oder

2. das für die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft massgebliche nationale Recht:

   a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der Fusion beteiligten Gesellschaften bestanden hat (Art. 16 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie); oder

   b) für Arbeitnehmer von in anderen Mitgliedstaaten befindlichen Betrieben der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft nicht denselben Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie er den Arbeitnehmern der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft an ihrem Sitz gewährt wird (Art.16 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie).

Abs. 3:

Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie sieht für die in den in Abs. 2 genannten Fälle vor, dass auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung ihrer Rechte die Grundsätze und Modalitäten des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) mit nachstehenden Abweichungen entsprechende Anwendung findet:

1. Art. 6ff. (Besonderes Verhandlungsgremium)

2. Art. 22ff. (Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer), wobei hinsichtlich des Inhaltes der Vereinbarung lediglich Art. 24 Abs. 1 Bst. a, f und g sowie Abs. 2 zur Anwendung gelangen

3. Art. 26ff. (Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes), wobei

   a) sich die Organe der betroffenen Gesellschaften für die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen ohne vorhergehende Verhandlung entscheiden können;

   b) das besondere Verhandlungsgremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder beschliessen kann, keine Verhandlungen zu eröffnen oder bereits eröffnete zu beenden und die Mitbestimmungsregelung des Staates des künftigen Sitzes der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft zur Anwendung gelangen soll;

   c) der Anteil der dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zugehörenden Arbeitnehmervertreter nicht mehr als ein Drittel beträgt.

4. Art. 50 (Geheimhaltung und Vertraulichkeit)

5. Art. 51 (Schutz der Arbeitnehmervertreter)

6. Art. 52 (Verfahren)

7. Art. 53 Abs. 3 (Verhältnis zu anderen Bestimmungen).

Abs. 4:

Art. 16 Abs. 7 der Richtlinie enthält eine Schutzbestimmung, welche an dieser Stelle umzusetzen ist. Demgemäss haben die Arbeitnehmermitbestimmungsvorschriften während drei Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Fusion für jede nachfolgende innerstaatliche Fusion Gültigkeit.

4. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 351b

2. Fusionsbericht

1) Die Verwaltungsräte jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Fusionsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung ist hinzuweisen.

2) Der Verwaltungsrat hat bei einer grenzüberschreitenden Fusion in einem Bericht an die Generalversammlung die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Fusion, insbesondere die Auswirkungen auf die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer, zu erläutern und zu begründen.

3) Dieser Bericht betreffend die grenzüberschreitende Fusion ist den Aktionären und den Vertretern der Arbeitnehmer, sofern solche nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern direkt spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, welche über die Genehmigung des Fusionsplanes zu befinden hat, zugänglich zu machen. Dabei sind allfällige Stellungnahmen von Arbeitnehmervertretern dem Bericht anzufügen.

Art. 351c Abs. 5 bis 7

5) Wenn alle Aktionäre aller fusionierenden Gesellschaften hierauf verzichten, kann sowohl von der Prüfung des gemeinsamen Fusionsplans durch unabhängige Sachverständige als auch von der Erstellung eines Sachverständigenberichts abgesehen werden.

6) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt einer inländischen Aktiengesellschaft, die sich an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligt, nach erfolgter Rechtmsässigkeitskontrolle unverzüglich eine Vorabbescheinigung aus, mittels welcher es den ordnungsgemässen Vollzug der der Fusion vorausgehenden Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigt.

7) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt einer neuen, aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden und dem inländischen Recht unterstehenden Aktiengesellschaft nach erfolgter Rechtmässigkeitskontrolle des durchgeführten Verfahrens eine Rechtmässigkeitsbescheinigung aus, worin insbesondere bestätigt wird, dass die an der Fusion beteiligten Gesellschaften einem gemeinsamen gleich lautenden Fusionsplan zugestimmt haben und gegebenenfalls, dass

eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geschlossen wurde. Zu diesem Zweck haben sämtliche an der Fusion beteiligten Gesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung ihre Vorabbescheinigungen gemäss Abs. 4 sowie den von jeder Generalversammlung genehmigten Fusionsplan vorzulegen.

Art. 351e Abs. 5

5) Die Generalversammlung kann die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Fusion davon abhängig machen, dass die Modalitäten für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

Art. 351h Abs. 1a und 5a

1a) Im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion darf die Eintragung der Fusion im Öffentlichkeitsregister erst nach Vorliegen der Rechtmässigkeitsbescheinigung gemäss Art. 351 c Abs. 7 erfolgen.

5a) Im Falle der Eintragung einer aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die zuständigen Registerbehörden sämtlicher beteiligter Gesellschaften vom Wirksamwerden der Fusion zu informieren.

Art. 351m Abs. 6

6) Eine durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Fusion kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 352a

IV. Grenzüberschreitende Fusion

a) Besondere Regelungen

1) Auf Fusionen von Aktiengesellschaften, von welchen zumindest eine nicht dem nationalen Recht untersteht, finden die Art. 351ff. dieses Gesetzes unter Massgabe nachstehender Regelungen entsprechende Anwendung.

2) Der Fusionsplan gemäss Art. 351a PGR hat nachstehende zusätzliche Angaben zu enthalten:

1. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die Beschäftigung;
2. die Statuten der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft;
3. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden;
4. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft übertragen wird;
5. den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Fusion beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Fusion verwendet werden.

3) Die Bekanntmachung des Fusionsplans gemäss Art. 351d durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in den amtlichen Publikationsorganen hat nachstehende weitere Angaben zu enthalten:

1. Rechtsform, Firma und Sitz jeder der fusionierenden Gesellschaften;

2. Angabe des Registers, bei dem die in Art. 351d Abs. 2 angeführten Urkunden für jede der fusionierenden Gesellschaften hinterlegt sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register;

3. für jede der fusionierenden Gesellschaften ein Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und gegebenenfalls der Minderheitsgesellschafter der fusionierenden Gesellschaften sowie die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

Art. 352b

b) Arbeitnehmermitbestimmung

1) Auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft findet die für diese im Staat ihres Sitzes gültige Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung.

2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung gemäss Abs. 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn:

1. in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Fusionsplanes mindestens eine der an der Fusion beteiligten Gesellschaften durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG besteht; oder

2. das für die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft massgebliche nationale Recht:

   a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der Fusion beteiligten Gesellschaften bestanden hat, oder

b) für Arbeitnehmer von in anderen Mitgliedstaaten befindlichen Betrieben der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft nicht denselben Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie er den Arbeitnehmern der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft an ihrem Sitz gewährt wird.

3) In den in Abs. 2 genannten Fällen finden auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung ihrer Rechte die Grundsätze und Modalitäten des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) mit nachstehenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

1. Art. 6ff. (Besonderes Verhandlungsgremium);

2. Art. 22ff. (Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer), wobei hinsichtlich des Inhaltes der Vereinbarung lediglich Art. 24 Abs. 1 Bst. a, f und g sowie Abs. 2 zur Anwendung gelangen;

3. Art. 26ff. (Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes); wobei:

   a) sich die Organe der betroffenen Gesellschaften für die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen ohne vorhergehende Verhandlung entscheiden können;

   b) das besondere Verhandlungsgremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder beschliessen kann, keine Verhandlungen zu eröffnen oder bereits eröffnete zu beenden und die Mitbestimmungsregelung des Staates des künftigen Sitzes der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft zur Anwendung gelangen soll;

   c) der Anteil der dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zugehörenden Arbeitnehmervertreter nicht mehr als ein Drittel beträgt.

4. Art. 50 (Geheimhaltung und Vertraulichkeit);

5. Art. 51 (Schutz der Arbeitnehmervertreter);

6. Art. 52 (Verfahren);

7. Art. 53 Abs. 3 (Verhältnis zu anderen Bestimmungen).

4) Die Arbeitnehmermitbestimmungsvorschriften haben während drei Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Fusion für jede nachfolgende innerstaatliche Fusion Gültigkeit.

Art. 353 Sachüberschrift

V. Übernahme durch eine Kommanditaktiengesellschaft

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 10e.01).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.